

Gesellschaftsrecht Gesetzesänderungen zur Covid-19-Pandemie

Am 25.03.2020 beschloss der Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht“¹. Der Bundesrat stimmte am 27.03.2020 zu. Das Gesetz ist am selben Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Zur Durchführung und Beschlussfassung von Haupt-, Gesellschafter-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen hat der Gesetzgeber aufgrund der derzeit bestehenden Versammlungs- und Kontaktverbote folgende gesellschaftsrechtliche Gesetzesänderungen vorgenommen:

AG und KGaA:

Die Einberufungsfrist zur Hauptversammlung der AG wird auf 21 Tage verkürzt.

Die Frist zur Durchführung der Hauptversammlung wird auf zwölf Monate verlängert.

Die Hauptversammlung kann ohne physische Präsenz der Aktionäre abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung erfolgt, die Stimmrechtsausübung nebst Widerspruchseinlegung über elektronische Kommunikation, sowie Vollmachtserteilung und Fragemöglichkeit möglich ist.

Anfechtungs- und Antragsrechte werden aus Gründen der Praktikabilität zudem eingeschränkt.

Eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn kann auch ohne entsprechende Satzungsermächtigung erfolgen.

Genossenschaften:

General- und Vertreterversammlungen können virtuell durchgeführt werden. Ein Zwang hierzu besteht nicht. Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Versäumung der 6-Monatsfrist des § 48 Absatz 1 Satz 3 GenG bleibt sanktionslos.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat ist möglich. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Auszahlungen von Auseinandersetzungsguthaben, Abschlags- und Dividendenzahlungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

GmbH:

Gesellschafterbeschlüsse können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

Vereine:

Mitgliederversammlungen können in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Stimmabgabe ist schriftlich und elektronisch möglich.

¹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D'449031'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1



Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für wirtschaftsrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

Rechtsanwalt **Guntram Baumann**, Fachanwalt für Arbeitsrecht: baumann@meidert-kollegen.de

Rechtsanwalt **Stefan Kus LL.M.**,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht: kus@meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 0821/90630-0
Fax: 0821/90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 089/545878-0
Fax: 089/545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 0831/960603-60
Fax: 0821/960603-69
kempton@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de